

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Antrag des Abgeordneten Dr. Ludwig Huber und Fraktion (CSU)

A) Problem

Das 1959 letztmals novellierte Rundfunkgesetz muß nach Auffassung der Antragsteller den gesellschaftlichen Entwicklungen angeglichen werden. Dazu gehört es, neue gesellschaftlich relevante Kräfte in das Kontrollorgan des Bayerischen Rundfunks (Rundfunkrat) einzubeziehen.

Darüber hinaus sollen die Zuständigkeiten des Rundfunkrats vermehrt werden. Insbesondere sollen auch die Rechte des einzelnen auf Gegendarstellung und Beschwerde stärker ausgebaut werden.

B) Lösung

Die Zahl der Rundfunkratsmitglieder wird von 41 auf 59 erhöht.

Die Berufung der leitenden Angestellten bedarf der Zustimmung durch den Rundfunkrat.

Das Recht der Gegendarstellung wird ausgebaut, das Beschwerderecht des Hörfunk- und Fernsehteilnehmers wird gesetzlich fixiert.

C) Kosten

Keine.

Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Artikel 1

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1959 (GVBl. S. 314) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 2 erhält

a) die Nummer 2 folgende Fassung:

„Vertretern des Bayerischen Landtags in der Weise, daß jede Fraktion für je angefangene 10 Angehörige ein Mitglied entsendet;“

b) die Nummer 6 folgende Fassung:

„je einem Vertreter des Bayerischen Städteverbandes, des Landkreisverbandes und des Bayerischen Gemeindetages;“

c) die Nummer 8 folgende Fassung:

„fünf Frauen, von denen je eine von den Gewerkschaften, vom Bauernverband, von den katholischen und evangelischen kirchlichen Frauenorganisationen und vom Bayerischen Landessportverband zu benennen ist;“

d) die Nummer 13 folgende Fassung:

„je einem Vertreter des Bayerischen Journalistenverbandes und des Bayerischen Zeitungsverlegerverbandes;“

Im Anschluß an die Nummer 17 werden folgende weitere Nummern angeführt:

18. einem Vertreter der Vereinig. d. Arbeitgeberverbände i. Bayern;

19. einem Vertreter des Bundes Naturschutz in Bayern;

20. einem Vertreter der freien Berufe.

2. In Art. 6 Abs. 3 wird die Zahl 17 durch die Zahl 20 ersetzt.

3. Art. 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Rundfunkrates werden für zwei Jahre gewählt oder ernannt. Die Amtszeit beginnt am 1. Mai. Die wählende bzw. ernennende

Stelle oder Organisation kann das von ihr abgeordnete Mitglied des Rundfunkrates bei seinem Ausscheiden aus der betreffenden Stelle oder Organisation abberufen, der Bayerische Landtag bei Ausscheiden des Abgeordneten aus der Fraktion, von der er vorgeschlagen wurde. Soweit die Amtszeit abgelaufen ist, kann Wiederwahl oder Wiederernennung erfolgen. Wählbar oder entsendbar ist, wer das passive Wahlrecht zum Bayerischen Landtag besitzt. Endet die Mitgliedschaft eines Abgeordneten des Bayerischen Landtags in der Zeit zwischen Auflösung oder Abberufung des Landtags und seiner Neuwahl, so dauert sie bis zum Zusammentritt des neuen Landtags. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit ernannt oder gewählt.“

4. In Art. 7 Abs. 3 wird folgende Ziffer 3 eingefügt:

„Die Zustimmung zur Berufung des Programm-, Fernseh-, Verwaltungs- und technischen Direktors, des Justitiars der Anstalt und der leitenden Angestellten (Hauptabteilungsleiter).“

Die bisherigen Ziffern 3 bis 8 werden Ziffern 4 bis 9.

5. In Art. 7 Abs. 4 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.“

6. In Art. 12 Abs. 3 wird der in Parenthese gesetzte Satzteil gestrichen.

7. Art. 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Intendant beruft mit Zustimmung des Rundfunkrates einen Programm-, Fernseh-, Verwaltungs- und technischen Direktor sowie den Justitiar der Anstalt, aus ihrer Mitte seinen Stellvertreter. Ebenso bedarf der Intendant der Zustimmung des Rundfunkrates zur Berufung der leitenden Angestellten (Hauptabteilungsleiter). Die Berufung kann längstens auf 5 Jahre erfolgen. Wiederholte Berufung ist zulässig.“

8. In Art. 17 werden

a) folgende neue Absätze eingefügt:

„Abs. 3

Das Verlangen nach Verbreitung einer Gegendarstellung ist unverzüglich unter Angabe der Sendezeit schriftlich zu verbescheiden. Im Falle der Ablehnung sind die Gründe, die nach Auffassung des Intendanten einer Verbreitung der Gegendarstellung entgegenstehen, erschöpfend zu bezeichnen. Gegen ein zweites Verlangen, das den Gründen der Ablehnung Rechnung trägt, können Einwendungen nur entgegengehalten werden, insoweit sie nicht bereits gegen das erste Verlangen hätten geltend gemacht werden können.

Abs. 4

Wird das zweite Verlangen ebenfalls abgelehnt, hat der Intendant über den Vorgang dem Hörfunk- bzw. dem Fernsehausschuß binnen einer Woche zu berichten.“

b) der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5.

9. Nach Art. 19 wird folgender Art. 19 a eingefügt:

„Jeder Hörfunk- und Fernsehteilnehmer hat das Recht, sich mit einer Beschwerde an den Intendanten des Bayerischen Rundfunks zu wenden. Die Beschwerden sind zu verbescheiden. Macht der Beschwerdeführer gegen den Bescheid Einwendungen geltend, und ist der Intendant nicht bereit, diesen Rechnung zu tragen, so hat er den Programmausschuß bzw. den Fernsehausschuß zu unterrichten.“

Artikel 2

Übergangsvorschriften

1. Die Mitgliedschaft der Rundfunkräte, die am 29. Februar 1972 ablaufen würde, wird bis 30. April 1972 verlängert.
2. Die nächste Amtszeit des Rundfunkrates beginnt am 1. Mai 1972 .

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 29. Februar 1972 in Kraft.

München, den 21. Januar 1972

Dr. Ludwig Huber
und Fraktion (CSU)